



Vertretungskonzept der Schule im Innerstetal

Ziele des Unterrichtsvertretungskonzeptes:

1. Durch das Konzept soll für das Kollegium Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit sowie Berechenbarkeit geschaffen werden.
2. Vertretungspläne werden mit dem Ziel erstellt, die Qualität des Unterrichts soweit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen.
3. Der tägliche Unterricht beträgt montags bis freitags mindestens 3 Stunden (Kernzeit auf Grund der Busfahrpläne von der 2. bis zur 4. Stunde).
4. An den Ganztagen (Montag, Mittwoch, Donnerstag) findet eine Beaufsichtigung für Kinder, die zu HÜF bzw. AG Angeboten angemeldet sind, mindestens von der 2. Stunde bis zum Angebot statt.
5. Die Mehrarbeit, die durch Vertretungsunterricht verursacht wird, soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Formen von Vertretungsunterricht:

Der Vertretungsunterricht unterscheidet sich in mehreren Formen:

1. Ad-hoc-Vertretung: Unterricht, der durch am Tage gemeldete Erkrankung einer Lehrkraft vertreten werden muss
2. Kurzfristig anfallende Vertretung: Unterricht, der durch den Vertretungsplan bereits einen Tag vorher angekündigt wurde
3. Langzeitvertretung: Vertretung, die absehbar länger als 3 Wochen andauern wird

Zu 1. und 2.: Diese kurzfristigen Vertretungen müssen ad-hoc erledigt und für den jeweiligen Schultag geregelt werden.

Zu 3.: Bei längerem und vorhersehbarem Unterrichtsausfall ist auf Kontinuität in der fachlichen Arbeit zu achten. Durch langfristige Ausfälle kann eine Planänderung von Nöten sein.

Organisation und Grundsätze für den Vertretungsunterricht:

Der Vertretungsplan wird in der Regel durch die Schulleitung (oder im Vertretungsfall von einer beauftragten Person) erstellt und veröffentlicht.

Bei der Aufstellung der Vertretungspläne gelten die Grundsätze der Unterrichtsverteilung und der Stundenplanerstellung.

In der Regel (wenn möglich) wird darauf geachtet, dass der Vertretungsunterricht nach folgendem Ablauf von Lehrkräften erteilt wird, die:

- a) ... in den jeweiligen Klassen/Lerngruppen unterrichten,
- b) ... das zu unterrichtende Fach in einer anderen Klasse/Kurs desselben Jahrgangs unterrichten,
- c) ... das zu unterrichtende Fach in einem anderen Jahrgang unterrichten.

Bei der Planung des Vertretungsunterrichtes ist darauf zu achten, dass DAZ- und Förderstunden wenn möglich erhalten bleiben.

Die tägliche Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft sollte möglichst nicht mehr als sieben Stunden betragen. Gegebenenfalls ist mit der Lehrkraft zu klären, ob eine Randstunde entfallen kann oder andere Regelung ermöglicht werden soll.

Bei einer Langzeitvertretung liegen die Vertretungsstunden, wenn möglich nicht bei mehr als zwei Lehrkräften pro Fach.

Grundsätze des Vertretungsunterrichtes für Lehrkräfte:

Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags und gehört zu den Pflichten einer jeden Lehrkraft.

Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel auch Fachunterricht.

Alle Kolleg*Innen nehmen mehrmals am Tag Kenntnis mindestens vor dem eigenen Unterrichtsbeginn, in den großen Pausen und vor endgültigem Verlassen der Schule) vom Stand der Vertretungsplanung. Dies kann am Infobildschirm oder digital bei IServ erfolgen.

Bei vorhersehbarer Vertretung (Fortbildung, Praktikum, planbare Absenz, etc.) muss die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen für ihren Unterricht auf ihrem Platz im Lehrerzimmer oder in ihrem Fach deponieren, sodass die Vertretungslehrkräfte darauf zurückgreifen.

Um bei unvorhersehbarer Absenz eigenverantwortliches Arbeiten bzw. Vertretungsunterricht zu ermöglichen, lassen abwesende Lehrkräfte ihren Lerngruppen Arbeitsmaterial zukommen, *sofern ihr Absenzgrund dieses zulässt*. Material für Schüler*Innen kann ihnen über das Aufgabenmodul bei IServ, per Email oder in Ausnahmefällen über das Sekretariat zur Verfügung gestellt werden. Material, welches über das Sekretariat verteilt werden soll, wird an die vertretende Lehrkraft übergeben oder auf dem Tisch der zu vertretenden Lehrkraft hinterlegt. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich über den Stand des zu vertretenden Unterrichtes im Klassenbuch zu informieren und dort auch den Unterricht zu dokumentieren.

Unvorhersehbare Absenz muss am 1. Tag bis spätestens 07:30 Uhr per Telefon im Sekretariat oder per Mail an krankmeldungen@sii-wf.de erfolgen.

Bei zu erteilenden Vertretungsstunden oder Aufsichten soll darauf geachtet werden, dass diese gerecht auf das ganze Kollegium verteilt werden und Teilzeitkräfte und Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung nicht im Übermaße strapaziert werden.¹

¹ Grundsatz zur Einsatzmöglichkeit von Teilzeitkräften im Vertretungsunterricht

Der Einsatz zum Vertretungsunterricht soll für Teilzeitbeschäftigte proportional zu ihrer Arbeitszeit erfolgen. Die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte gemäß § 85a LBG

Grundsätze des Vertretungsunterrichtes für Schüler*Innen:

Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags und verpflichtend.

Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel auch Fachunterricht, der bewertet wird.

Alle Schüler*Innen nehmen den Vertretungsplan beim Betreten des Gebäudes sowie in den großen Pausen zur Kenntnis.

Die Klassensprecher*Innen einer Klasse

- klären Un- bzw. Missverständnisse im Vertretungsplan im Sekretariat und
- teilen Änderungen im Vertretungsplan so schnell wie möglich der Klasse mit.

Die Klassen halten die für den angekündigten Vertretungsunterricht notwendigen Materialien bereit.

Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft in der Klasse sein, gehen die Klassensprecher*Innen einer Klasse zum Sekretariat und melden dies.

ist zu beachten (z.B. bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar in Anspruch genommen werden müssen). Begründete Sperrwünsche sind zu berücksichtigen.

Grundsätze für Schwerbehinderte und Gleichgestellte

4.1. Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen so wie ihnen Gleichgestellte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen. Zur Frage der Belastbarkeit sind sie vorher zu hören. 4.2. Bei Lehrern und Lehrerinnen, die eine Pflichtstundenermäßigung über die Regelermäßigung hinaus erhalten haben, ist von der Genehmigung / Anordnung von Mehrarbeit abzusehen. 4.3. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit gegen den Willen der Lehrer oder Lehrerinnen unzulässig.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertretungskonzeptes unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertretungskonzeptes unberücksichtigt. Die Schule im Innerstetal verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Schulleitung

B. Schönbauer - Schönbauer